

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Porsche Automobil Holding SE
und
der Geschäftsführung der Porsche Dritte Beteiligung GmbH

über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 5. März
2015

zwischen
der Porsche Automobil Holding SE
und
der Porsche Dritte Beteiligung GmbH
entsprechend § 293a AktG

Zur Unterrichtung der Aktionäre der Porsche Automobil Holding SE („*Porsche SE*“) sowie zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Hauptversammlung der Porsche SE und der Gesellschafterversammlung der Porsche Dritte Beteiligung GmbH („*P3B*“) erstatten der Vorstand der Porsche SE und die Geschäftsführung der P3B gemeinsam entsprechend § 293a AktG den folgenden Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Porsche SE und der P3B („*Vertrag*“).

I.
Abschluss des Vertrages; Wirksamwerden

Der Vertrag zwischen der Porsche SE und der P3B wurde am 5. März 2015 unterzeichnet.

Für den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen einer SE und einer 100%-Tochter-GmbH finden auf der Ebene der SE über Art. 9 Abs. 1 lit. c. ii. der SE-Verordnung die §§ 291 ff. AktG und auf der Ebene der GmbH in erster Linie die §§ 53 ff. GmbHG analog und ergänzend die §§ 291 ff. AktG Anwendung. Die Wirksamkeit des Vertrags setzt analog § 53 GmbHG die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der P3B sowie analog § 293 AktG der Hauptversammlung der Porsche SE voraus. Der Vertrag wird der ordentlichen Hauptversammlung der Porsche SE am 13. Mai 2015 und der

Gesellschafterversammlung der P3B noch vor der ordentlichen Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit weiterhin der Eintragung seines Bestehens in das Handelsregister des Sitzes der P3B.

II. Vertragsparteien

Die Porsche SE ist eine Europäische Aktiengesellschaft. Sie ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 724512. Das Grundkapital beträgt EUR 306.250.000,00 und verteilt sich je zur Hälfte auf Stamm- und Vorzugsaktien. Die Vorzugsaktien sind börsennotiert. Die Porsche SE hält 50,73% der Stimmrechte und ist mit 32,2% am Gesamtkapital der Volkswagen Aktiengesellschaft, Wolfsburg, beteiligt.

Die P3B ist am 11. Februar 2015 gegründet und am 18. Februar 2015 im Handelsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter HRB 751843 eingetragen worden. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00. Alleinige Gesellschafterin der P3B ist die Porsche SE. Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und Verwalten von eigenen Vermögensgegenständen für eigene Rechnung. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die mit dem Zweck des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen und sich an solchen Unternehmen beteiligen. Die P3B unterhält derzeit keinen eigenen Geschäftsbetrieb. Sie soll künftig dem Erwerb strategischer Beteiligungen mit Schwerpunkt entlang der automobilen Wertschöpfungskette dienen. Das Vermögen der P3B besteht derzeit ausschließlich aus dem eingezahlten Stammkapital. Die P3B erwartet vor diesem Hintergrund für das laufende Geschäftsjahr keinen wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Verlust.

Da die P3B erst im Februar 2015 gegründet worden ist, existiert für sie kein Jahresabschluss. In **Anlage 1** ist die Eröffnungsbilanz der P3B zum 18. Februar 2015 angefügt, wesentliche Veränderungen sind seitdem nicht eingetreten.

III. Erläuterung des Vertrages

Der zwischen der Porsche SE und der P3B abgeschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist ein Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Er enthält die üblichen Regelungen für einen solchen Vertrag.

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

a) Weisungsrecht (§ 1)

Die P3B unterstellt als abhängiges Unternehmen die Leitung ihrer Gesellschaft der Porsche SE als herrschendem Unternehmen. Die Porsche SE ist berechtigt, der Geschäftsführung der P3B Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft zu erteilen. Dieses Weisungsrecht ändert nichts daran, dass die P3B weiterhin ein rechtlich selbständiges Unternehmen mit eigenen Organen ist. Den Geschäftsführern der P3B obliegen demnach auch weiterhin die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft. Soweit keine Weisungen erteilt werden, kann und muss die Geschäftsführung der P3B die Gesellschaft eigenverantwortlich und im Unternehmensinteresse der P3B leiten.

Die P3B ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet, die Weisungen der Porsche SE zu befolgen. Der gesetzliche Rahmen des Weisungsrechts bestimmt sich entsprechend § 308 AktG. Danach können der Geschäftsführung der P3B auch Weisungen erteilt werden, die für die P3B nachteilig sind, wenn sie den Belangen der Porsche SE oder der mit ihr und der P3B konzernverbundenen Unternehmen dienen. Nur sofern die Weisung ausnahmsweise unzulässig sein sollte, z.B. wenn deren Befolgung zwingende gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags der P3B verletzen würde oder eine Existenzvernichtung der P3B zur Folge hätte, darf die Geschäftsführung ihr nicht folgen.

Eine Weisung, den Vertrag zu ändern, aufrecht zu erhalten oder zu beenden, kann – in Übereinstimmung mit der entsprechend geltenden Regelung des § 299 AktG – nicht erteilt werden. Das Weisungsrecht kann erst ab Wirksamwerden des Vertrags und nicht rückwirkend ausgeübt werden.

b) Gewinnabführung (§ 2)

Die P3B verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Porsche SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und den nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperren Betrag. Die P3B kann mit Zustimmung der Porsche SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Porsche SE aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Diese Regelung entspricht den in § 301 AktG vorgesehenen und hier entsprechend geltenden Grenzen der Gewinnabführung. Die Abführung von Erträgen aus der Auflösung sonstiger Rücklagen – auch soweit sie wäh-

rend der Vertragsdauer gebildet wurden – oder die Heranziehung dieser Rücklagen zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags ist ausgeschlossen; gleiches gilt für einen zu Beginn der Vertragsdauer etwa vorhandenen Gewinnvortrag.

c) Verlustübernahme (§ 3)

Die Porsche SE ist in entsprechender Anwendung von § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung zur Verlustübernahme verpflichtet. Danach ist die Porsche SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen. Auf Verlangen der Porsche SE sind während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen aufzulösen und, soweit § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung dem nicht entgegensteht, zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden. In entsprechender Anwendung von § 302 Abs. 3 AktG kann die P3B auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen.

Der Anspruch auf Verlustübernahme verjährt entsprechend § 302 Abs 4 AktG in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister bekannt gemacht worden ist.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme gilt erstmals für das gesamte Geschäftsjahr der abhängigen Gesellschaft, in dem dieser Vertrag wirksam wird.

d) Fälligkeit und Verzinsung (§ 4)

§ 4 regelt Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche auf Gewinnabführung nach § 2 bzw. Verlustausgleich nach § 3 entsprechend den gesetzlichen und höchstrichterlichen Vorgaben. Zu erfüllen sind die Ansprüche jeweils binnen drei Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses der P3B. Die Ansprüche sind im Zeitraum zwischen Fälligkeit und tatsächlicher Erfüllung in Höhe des zwischen Kaufleuten geltenden gesetzlichen Zinssatzes (§§ 352, 353 des Handelsgesetzbuchs) zu verzinsen. Darüber hinaus wird klargestellt, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug von den in § 4 getroffenen Regelungen unberührt bleiben.

e) Wirksamwerden und Dauer des Vertrages (§ 5)

Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der P3B wirksam und gilt – mit Ausnahme des Weisungsrechts – rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der P3B, in dem die Eintragung erfolgt. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann

ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende des Geschäftsjahres der P3B, nach dessen Ablauf die in § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KStG vorgeschriebene, für die Anerkennung der ertragsteuerlichen Organschafter erforderliche Mindestlaufzeit von fünf Zeitjahren erfüllt ist. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr. Darüber hinaus kann der Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Porsche SE nicht mehr mit der Mehrheit der Stimmrechte an der P3B beteiligt ist, ein wichtiger Grund im Sinne des § 297 Abs. 1 AktG oder des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG in ihren jeweils gültigen Fassungen vorliegt sowie im Falle der Verschmelzung, Spaltung oder Liquidation der P3B oder der Porsche SE. Im Fall einer Kündigung aus wichtigem Grund ist nach den für den Jahresabschluss der P3B geltenden Bestimmungen eine Abgrenzungsbilanz für die P3B auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung aufzustellen. Nach Maßgabe des in der Abgrenzungsbilanz ausgewiesenen Gewinns und Verlusts ist die P3B bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung zur Gewinnabführung, die Porsche SE bis zu diesem Zeitpunkt zur Verlustübernahme verpflichtet.

Um die Anerkennung als steuerliche Organschafter zu gewährleisten, muss der Vertrag für die Dauer von mindestens fünf Kalenderjahren abgeschlossen werden. Damit die steuerlichen Vorteile der Organschafter bereits ab dem Jahr der Eintragung genutzt werden können, haben die Parteien die oben beschriebene Rückwirkung des Vertrags vereinbart.

f) Auslegung des Vertrages

Die Bestimmungen des Vertrags sind, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht, so auszulegen, dass sie den Anforderungen an die Anerkennung einer Organschafter im Sinne der §§ 14, 17 KStG und § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG entsprechen.

g) Keine Abfindung/Ausgleichszahlung für außenstehende Gesellschafter

In dem Vertrag werden keine Ausgleichszahlung und keine Abfindung für außenstehende Gesellschafter vorgesehen, da die Porsche SE alleinige Gesellschafterin der P3B ist.

h) Keine Prüfung des Vertrags

Da die Porsche SE sämtliche Geschäftsanteile der P3B hält, bedarf es in entsprechender Anwendung von § 293b Abs. 1 AktG auch keiner Prüfung des Vertrags durch sachverständige Prüfer (Vertragsprüfer) und keiner Anfertigung eines entsprechenden Prüfungsberichts nach § 293e AktG.

IV.

Wirtschaftliche Bedeutung und Zweck des Vertrages

Der Vertrag dient unter anderem der Begründung einer körperschaftsteuerlichen und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Porsche SE und der P3B. Der Vertrag enthält die üblichen Bestimmungen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags, der zur Begründung einer steuerlichen Organschaft im Konzern abgeschlossen wird.

Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft bewirkt eine Zusammenfassung der jeweiligen steuerlichen Ergebnisse der P3B (Organgesellschaft) und der Porsche SE (Organträgerin) auf Ebene der Porsche SE. Dadurch wird eine Isolierung steuerlicher Gewinne bzw. Verluste in der P3B vermieden und es wird sichergestellt, dass steuerliche Gewinne bzw. Verluste der P3B steueroptimal berücksichtigt werden können. Die Organschaft führt nicht dazu, dass die allgemeinen abgabenrechtlichen Verpflichtungen der P3B entfallen. Die P3B hat ihre steuerlichen Ergebnisse nach allgemeinen Vorschriften getrennt von der Porsche SE zu ermitteln. Das so ermittelte zu versteuernde Einkommen bzw. der Gewerbeertrag der P3B werden der Porsche SE zugerechnet.

Darüber hinaus erleichtert der Beherrschungsvertrag die einheitliche Leitung der P3B. Hierzu stellt der Beherrschungsvertrag sicher, dass die Porsche SE der Geschäftsführung der P3B unternehmensvertragliche Weisungen hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft erteilen kann. Zwar steht auch der Gesellschafterversammlung der P3B nach dem GmbHG ein Weisungsrecht zu. Eine Weisung durch die Gesellschafterversammlung setzt jedoch jeweils einen förmlichen Beschluss voraus. Das Weisungsrecht der Gesellschafterversammlung ist aus diesem Grund nicht in gleicher Weise wie ein Beherrschungsvertrag geeignet, die angestrebte einheitliche Leitung der P3B sicherzustellen. Auch ist rechtlich nicht gesichert, in welchem Umfang die Gesellschafterversammlung der Geschäftsführung für die P3B auch nachteilige Weisungen erteilen kann. Der Beherrschungsvertrag schafft hier die notwendige Rechtsklarheit.

V. Alternativen zum Abschluss des Vertrages

Eine wirtschaftlich vernünftige Alternative zum Abschluss des Vertrags zwischen der Porsche SE und der P3B, mit der die oben beschriebenen Zielsetzungen gleichermaßen oder besser hätten verwirklicht werden können, bestand nicht. Insbesondere hätte durch den Abschluss einer anderen Art von Unternehmensvertrag im Sinne von § 292 AktG (Betriebspachtvertrag, Betriebsüberlassungsvertrag, Gewinngemeinschaft oder Teilgewinnabführungsvertrag) oder eines Betriebsführungsvertrags keine zusammengefasste Besteuerung der Porsche SE und der P3B erreicht werden können.

VI. Über die Internetseite zugängliche Unterlagen

Der Vertrag, die Jahresabschlüsse und Lageberichte der letzten drei Geschäftsjahre der Porsche SE, die Eröffnungsbilanz der P3B und dieser Bericht sind ab dem Tag der Einberufung der Hauptversammlung über die Internetseite

<http://www.porsche-se.com/investorrelations/hv>

zugänglich.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung selbst zugänglich sein.

Da die P3B erst im Februar 2015 gegründet worden ist, existiert für sie kein Jahresabschluss.

23. März 2015

Porsche Automobil Holding SE

Der Vorstand

Prof. Dr. Martin Winterkorn (Vors.)

Matthias Müller

Hans Dieter Pötsch

Philipp von Hagen

Porsche Dritte Beteiligung GmbH

Die Geschäftsführung

Dr. Manfred Döss

Dr. Johannes Lattwein

Anlage 1

ERÖFFNUNGSBILANZ DER PORSCHE DRITTE BETEILIGUNG GMBH ZUM 18. FEBRUAR 2015

€	18.02.2015
Aktiva	
Umlaufvermögen	
Flüssige Mittel	50.000,00
	50.000,00
	50.000,00
Passiva	
Eigenkapital	
Stammkapital	25.000,00
Verlustvortrag	- 1.008,19
	23.991,81
Verbindlichkeiten	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.008,19
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	25.000,00
	26.008,19
	50.000,00